

## **Änderung des Landesentwicklungsplans NRW**

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat am 17.04.2018 beschlossen, den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP) zu ändern und die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zum Änderungsentwurf des LEP zu beteiligen. Die Verfahrensbeteiligten haben Gelegenheit bis zum 15.07.2018 zu den geplanten Änderungen des Landesentwicklungsplans Stellung zu nehmen.

Nach dem Entwurf sind Änderungen zu folgenden Zielen und Grundsätzen vorgesehen:

### **Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum**

In genanntem Ziel sollen

- a) die Ausnahmen für die Darstellung von Bauflächen im (regionalplanerischen) Freiraum ausgeweitet werden und
- b) den nicht als ASB dargestellten Ortsteilen erweiterte Entwicklungsmöglichkeiten gegeben werden.

Zu a) Der LEP-Entwurf sieht folgende **neue** Ausnahmen für die Ausweisung von Bauflächen im regionalplanerischen Freiraum vor:

- Ausweisungen unmittelbar an den Siedlungsraum angrenzend (bei nicht deutlich erkennbaren Grenzen)
- Angemessene Erweiterungen vorhandener Betriebe oder deren Verlagerung aus benachbarten Ortsteilen
- Weiterentwicklung von Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen (inkl. Ferien- und Wochenendhausgebieten)
- Folgenutzung Kulturlandschaft prägender Gebäude und Anlagen
- Tierhaltungsanlagen, die nicht (mehr) unter die landwirtschaftliche Privilegierung fallen

Zu b) Die Entwicklung der im Freiraum gelegenen Ortsteile wird in einem neuen Ziel 2-4 geregelt. Es wird zukünftig eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung ermöglicht. Die Orientierung am Eigenbedarf entfällt. Die Ortsteile können bei hinreichenden Grundversorgungsangeboten zu ASB entwickelt werden.

### **Grundsatz 5-4 Strukturwandel in Kohleregionen (Neu)**

In Kap. 5 „Regionale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit“ wird ein neuer Grundsatz eingefügt, nach dem die Gestaltung des Strukturwandels in den Kohleregionen des Landes durch regionale Zusammenarbeit unterstützt werden soll.

## **Grundsatz 6.1-2 Leitbild „flächensparende Siedlungsentwicklung“**

Der bisherige Grundsatz zur Begrenzung des Wachstums der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5ha/Tag und langfristig „Netto-Null“ wird komplett gestrichen.

### **Ziel 6.4-2 Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben**

Die Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben waren bisher für Vorhaben mit einem Flächenbedarf von mindestens 80 ha vorbehalten. Der Mindestflächenbedarf soll zukünftig auf 50 ha herabgesetzt werden. (Realisierung newpark Datteln, Verbesserung der Vermarktungsmöglichkeiten).

### **Ziel 6.6-2 Standortanforderungen für neue Standorte von Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen**

Die im Ziel genannten Standortanforderungen werden auf neue Standorte beschränkt. Die Entwicklung bestehender Einrichtungen erfolgt nach der Ausnahmeregelung in Ziel 2-3 (s. oben).

### **Ziel 7.2-2 Gebiete für den Schutz der Natur**

Für den Truppenübungsplatz „Senne“ wird die strategische Zielsetzung zur Ausweisung eines Nationalparks Senne gestrichen.

### **Ziel 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme**

Die bisher in Ziel 7.3-1 enthaltene Privilegierung zur Errichtung von Windenergieanlagen im Wald wird komplett gestrichen.

### **Ziel 8.1-6 Landesbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen**

Die bisherige Unterscheidung in landesbedeutsame und regionalbedeutsame Flughäfen wird aufgehoben. Mit der Änderung werden alle Flughäfen (Düsseldorf, Köln/Bonn, Münster/Osnabrück, Dortmund, Paderborn/Lippstadt, Niederrhein Weeze) landesbedeutsam.

In den Erläuterungen wird der Verweis auf die Luftverkehrskonzeption 2010 gestrichen. Ferner wird klargestellt, daß sich die Zielfestlegungen allein auf die planerische Flächensicherung beziehen.

### **Grundsatz 8.2-7 Energiewende und Netzausbau (Neu)**

Der Grundsatz enthält den Auftrag an die Regionalplanung, den Erfordernissen der Energiewende und des Ausbaus der Energienetze Rechnung zu tragen und die raumordnerische Durchführbarkeit der Leitungsvorhaben und betriebsnotwendiger Anlagen zu fördern.

### **Ziel 9.2-1 Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe**

Die zwingende landesplanerische Verpflichtung zur Steuerung der Abgrabungstätigkeiten über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten (Konzentrationszonenwirkung) entfällt. Sie ist zukünftig besonderen planerischen Konfliktlagen vorbehalten. Als Regelfall wird die Darstellung von Vorranggebieten (ohne Ausschlusswirkung) normiert.

### **Ziel 9.2-2 Versorgungszeiträume, Ziel 9.2-3 Fortschreibung**

Der zu sichernde Versorgungszeitraum für Lockergesteine wird von 20 auf 25 Jahre erhöht. In Anpassung an den geänderten Versorgungszeitraum wird die Untergrenze für die Fortschreibungsverpflichtung auf 15 Jahre erhöht.

### **Grundsatz 9.2-4 Reservegebiete**

Für die langfristige Rohstoffversorgung sollen Reservegebiete in die Erläuterungen zum Regionalplan aufgenommen werden.

### **Grundsatz 10.1-4 Kraft-Wärme Kopplung**

Das bisherige Ziel wird in einen Grundsatz umformuliert.

### **Grundsatz 10.2-1 Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien**

Das bisherige Ziel wird in einen Grundsatz umformuliert.

### **Grundsatz 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung**

Die verpflichtende Zielvorgabe zur Darstellung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung im Regionalplan wird gestrichen. Nach dem neuen Grundsatz **können** Vorranggebiete zur Windenergienutzung in Regionalplänen festgelegt werden.

### **Grundsatz 10.2-3 (alt) Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung**

Die bisherigen Flächenvorgaben für die Darstellung von Vorranggebieten in den Regionalplänen für die Windenergienutzung werden gestrichen (Folge von Änderung zu 10.2-2).

### **Grundsatz 10.2-3 (neu) Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen**

Für die planerische Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und Flächennutzungsplänen wird ein planerischer Vorsorgeabstand als – in der Abwägung zu berücksichtigender – Grundsatz neu eingeführt. Vorzusehen ist ein Abstand von 1500m, soweit die örtlichen Verhältnisse dies ermöglichen.

### **Ziel 10.2-5 Solarenergienutzung**

Das Ziel wurde umformuliert (jetzt positiv verfasst).

### **Grundsatz 10.3-2 Anforderungen an neue, im Regionalplan festzulegende Standorte (Kraftwerke)**

Die bisherige Vorgabe von Mindestwirkungsgraden für neue Kraftwerksstandorte wird gestrichen.